

RS Vwgh 1999/3/2 96/18/0495

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Bei einer Zustellung zu eigenen Händen hat die Hinterlegung des behördlichen Schriftstückes die Wirkung einer Zustellung, wenn der Empfänger auch nur am Tag des ersten Zustellversuches (hier: 1. Februar 1996) nicht ortsabwesend war (Hinweis E vom 15. Oktober 1998, 96/18/0210); diesfalls hindert eine allfällige Ortsabwesenheit des Empfängers am Tag des zweiten Zustellversuchs (hier: am 2. Februar 1996) das Zustandekommen einer wirksamen Zustellung nicht.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996180495.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at